

Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport»
(J+S-V-BASPO)

Ergebnisbericht der Anhörung

Magglingen, Anfang Juni 2012

1 Ausgangslage

Am 23. Mai 2012 hat der Bundesrat die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG) auf den 1. Oktober 2012 festgelegt und die Verordnung über die Förderung Sport und Bewegung (SpoFöV) gutgeheissen. Der Ausführungserlass des VBS zu den Sportprogrammen und -projekten (VSpoföP) wurde durch den Vorsteher des Departements am 25. Mai 2012 unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2012 hat das Bundesamt für Sport BASPO alle Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, 63 Sportverbände sowie 24 Jugend- und andere Organisationen der J+S-Kaderbildung eingeladen, anlässlich einer konferenziellen Anhörung am 24. Mai 2012 zur J+S-V-BASPO Stellung zu nehmen (vgl. separate Liste der Anhörungsadressaten). Diese J+S-Verordnung enthält die Detailregelungen zu den beiden oben angeführten Ausführungserlassen des Bundesrates und des VBS. Gleichzeitig wurde den Kantonen und Verbänden in erwähntem Schreiben die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 31. Mai 2012 schriftlich Stellung zu nehmen.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

21 Vorbemerkungen

211 Teilnahme an der Anhörung

An der konferenziellen Anhörung vom 24. Mai 2012 nahmen 18 Kantone, 26 Sportverbände und 6 Jugendverbände teil. Bis Ende Mai 2012 haben 3 weitere Sportverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Vorbringen schriftlich einzureichen (Plusport Behindertensport Schweiz, Schweizer Eislaufer-Verband und Swiss Olympic). 6 Verbände (Schweizerischer Schwimmverband, Schweizerischer Alpenclub, Swiss Orienteering, Schweizer Fussballverband, Swiss Athletics und Schweizerischer Turnverband) sowie 3 Kantone (Genf, Zürich und Freiburg) haben zusätzlich zu ihrer Teilnahme an der konferenziellen Anhörung, eine ergänzende, schriftliche Stellungnahmen eingereicht. Total waren es damit 53 Anhörungsteilnehmer.

212 Darstellung der Ergebnisse im Anhörungsbericht

Die Teilnehmenden werden in der Regel mit Abkürzungen (vgl. Anhang) zitiert. Aus Praktikabilitätsgründen wurden für Organisationen und Institutionen, für die keine offiziellen Abkürzungen bestehen ad hoc neue Abkürzungen geschaffen.

Die Reihenfolge der aufgeführten Vorbringen drückt keine inhaltliche Wertung aus.

22 Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage / Allgemeine Bemerkungen

Der Verordnungsentwurf wird grundsätzlich von den Anhörungsteilnehmern begrüsst. Insbesondere Plusport zeigt sich zufrieden, dass der Behindertensport in den verschiedenen Verordnungen zum SpoFöG explizit Erwähnung findet. Der Schweizerische Fussballverband schätzt den offenen und intensiven Austausch, der im Rahmen der Gesamtrevision des Sportförderungsrechts gepflegt wurde.

Zu Diskussionen Anlass gab jedoch die Auflistung der unterschiedlichen Disziplinen, welche die Sportarten gemäss Anhang 1 der VSpoföP weiter präzisiert. Ebenfalls Reaktionen ausgelöst hat der Anhang 1, der für jede Aktivität die Einsatzberechtigung der Leiterinnen und Leiter festlegt. Auf Widerstand gestossen ist die Regelung, wonach in J+S-Angeboten mit Kindern keine Wettkämpfe durchgeführt werden dürfen.

Die Bestimmung, dass pro Jahr nur eine Ausbildungsstufe absolviert werden darf, wird im Grundsatz als sinnvoll erachtet. Allerdings wird von zahlreichen Anhörungsteilnehmern gefor-

dert, dass eine flexiblere Handhabung möglich sein muss bzw. eine Ausnahmeregelung geschaffen wird.

Eingehend thematisiert wurde die Regelungen zum Schulsport. Zu Unklarheiten hat die Tatsache geführt, dass im Schulsport zwar Ausbildungen angeboten und Anerkennungen vergeben werden, aber keine J+S-Angebote im Schulsport durchgeführt werden können. Zu diskutieren gab auch die Frage, welche zusätzlichen Anerkennungen J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport beantragen können.

Ebenfalls hinterfragt wurde die im Anhang 2 enthaltene Liste der Sportarten und Disziplinen, in denen anerkannte Militärsportleiterinnen und -leiter eine zusätzliche Leiteranerkennung beantragen dürfen.

3 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

31 J+S-Sportarten

Art. 1 J+S-Disziplinen

Swiss Ski erkundigt sich, ob eine Aufnahme der bei Swiss Ski neu geschaffenen Disziplinen geplant ist oder ob diese Disziplinen bereits durch die Verordnung abgedeckt sind.

GE fragt nach, wieso der Radsport nicht in der Liste aufgeführt ist.

Der **STV** hält fest, dass die Sportart Turnsport tatsächlich viel mehr beinhaltet, als in der Verordnung abgebildet ist. Z.B. finde ein Grossteil von Gymnastik und Tanz, Leichtathletik und Nationalturnen im Rahmen des Turnsports statt. Er beantragt daher, dass der Sportart Turnsport die Disziplinen Gymnastik und Tanz, Leichtathletik und Nationalturnen ergänzend zugeordnet werden.

BE fragt nach, ob es korrekt sei, dass der Schulsport nicht in Anhang 1 geregelt werde.

Orienteering erklärt, es sei noch ein Gespräch mit der Leitung J+S wegen eines allfälligen Wechsels der Sportart Orientierungslauf in eine andere Nutzergruppe pendent und erkundigt sich sinngemäss, ob eine allfällige Änderung noch in der Verordnung abgebildet werden könne.

Special Olympics erkundigt sich, wieso der Behindertensport nur in der Nachwuchsförderung vorgesehen ist. Auch **Plusport** erkundigt sich, ob Behindertensportangebote nur in der Nutzergruppe 7 angemeldet werden können. Wenn dies der Fall sei, dann müsste die Verordnung ergänzt und die Möglichkeit zur Anmeldung von Behindertenangeboten auch in den anderen Nutzergruppen vorgesehen werden. Special Olympics und Plusport wünschen, dass für die Durchführung von sämtlichen Angeboten mit Behinderten, d.h. in allen Nutzergruppen, eine zusätzliche Ausbildung im Behindertensport gefordert wird. Es sei diesbezüglich die Ausbildung der Behindertensportverbände anzuerkennen.

Für **Swiss Olympic** sind bei den Zuteilungen in Disziplinen und Sportarten einige Punkte nicht nachvollziehbar. Beispielsweise sei unverständlich, wieso beim Radsport keine unterschiedlichen Aktivitäten (Ausdauer, akrobatisch-kompositorisch, Spiel) aufgeführt werden wie z.B. beim Schwimmsport.

Art. 2 Sportarten der Nutzergruppen 1, 2, 3 und 7

FR ist damit einverstanden, dass der Schulsport nicht als Disziplin aufgeführt ist. Jedoch gebe es eine Ausbildung Schulsport und dementsprechend müsse der Schulsport auch im Anhang 1 geregelt werden.

AR erkundigt sich, aus welchem Grund man den Begriff „Allround“ gewählt hat. **FR** erkundigt sich, was die Disziplin „Allround“ sei und ob nicht ein anderer Begriff gewählt werden könne.

32 J+S-Angebote

Art. 3 Einsatzberechtigung der J+S-Leiterinnen und -Leiter für Angebote mit Jugendlichen (Jugendsport)

Swiss Ski regt an, dass es Konditions-, Koordinations- und Mentaltraining heissen muss. Gerade im Skisport sei das ergänzende Koordinationstraining sehr wichtig.

PBS erkundigt sich, ob bei den Sicherheitsaktivitäten Berg, Wasser und Winter der Lagerleiter die Zusätze Berg, Wasser und Winter selbst besitzen muss (Personalunion) oder ob es wie bisher ausreicht, wenn ein zusätzlicher Leiter über diese Zusätze verfügt. Eine Verschärfung der heutigen Regelungen sei nicht wünschenswert. Es müsse reichen, wenn das Leiterteam in seiner Gesamtheit die notwendigen Anerkennungen abdecken würde. Zudem bestehe ein Problem mit den Bezeichnungen Berg, Wasser und Winter, da diese in den neu überarbeiteten Unterlagen nicht mehr verwendet werden. Es wird darum ersucht, dass man sich nochmals hinsichtlich einer einheitlichen Terminologie abspricht.

SAC setzt sich dafür ein, dass für den zusätzlichen Leiter bei einer Skitour auch eine Anerkennung Sportklettern genügen soll. Auf den Zusatz Kursleiter soll verzichtet werden.

SPV fordert, dass eine spezifische Ausbildung im Behindertensport im Titel der Anerkennung anzuführen ist. Mit anderen Worten soll in der Anerkennung nicht nur spezifiziert werden, ob sie für die Durchführung von Angeboten für die Zielgruppen Kinder oder Jugendliche (Jugend- oder Kindersport) berechtigt, sondern auch, ob sie die Durchführung von Angeboten mit Behinderten erlaubt.

Art. 4 Einsatzberechtigung der J+S-Leiterinnen und -Leiter für Angebote mit Kindern (Kindersport)

Swiss Sailing erkundigt sich, wo die A- und B-Sportarten definiert sind. Auch **VD** und **GE** ist unklar, wieso die A- und B-Sportarten im Anhang nicht erwähnt sind bzw. wieso in der Liste im Anhang 1 kein Verweis auf Anhang 1 der VSpoföP gemacht wird, der die A- und B-Sportarten regelt. **FR** erklärt, die Liste der A- und B-Sportarten sei ihnen nie zur Vernehmlassung unterbreitet worden.

SAC weist auf eine Unklarheit in den Absätzen 2 und 3 hin. Die Regelung müsse in Bezug auf grosse Gruppen mit zusätzlichen Leitern noch präzisiert werden. Da vorgesehen sei, dass für 6 teilnehmende Kinder eine Anerkennung Bergsteigen (bzw. Skitouren oder Sportklettern) sowie eine Anerkennung Kindersport vorhanden sein muss, spricht sich der SAC dafür aus, dass auch für grössere Gruppen eine Anerkennung Kindersport für die ganze Gruppe ausreichen soll.

Art. 5 J+S-Angebote mit Kindern

Diverse Verbände (**Swiss Ski**, **SSCHV**, **Orienteering**, **Athletics** und **SFV**) sowie die Kantone **GE** und **ZH** sind nicht damit einverstanden, dass mit Kindern keine Wettkämpfe durchgeführt werden können. Für den **SSCHV** mutet es seltsam an, dass in J+S-Angeboten mit Kindern die Durchführung von Wettkämpfen verboten sein soll. Man habe kein Problem damit, wenn im Kindersport keine Wettkampfkategorien ausgeschieden und eine Teilnahme an Wettkämpfen nicht zusätzlich entschädigt werde, wohl aber wenn die Wettkampftätigkeit im Rahmen des Angebots gänzlich verunmöglicht werde. **GE** ersucht darum, dass der Begriff „Wettkampf“ definiert wird. Zudem sei nicht das Durchführen von Wettkämpfen zu verbieten, sondern gegebenenfalls vorzusehen, dass Wettkämpfe keine zusätzlichen Entschädigung auslösen würden. **ZH** und **Athletics** beantragen, diese Einschränkung ersatzlos zu streichen.

FR findet es nicht richtig, dass Windsurfen und Rudern für Kinder nicht angeboten werden kann. **Swiss Sailing** erläutert, dass Windsurfen für Kinder unter 10 Jahren nicht sinnvoll ist und auch im Rudersport zur Zeit keine Angebote für Kinder durchgeführt werden. Auch Swiss Sailing stellt jedoch in Frage, ob es ein solch striktes Verbot bedarf. Zudem müsse zwingend vorgesehen sein, dass Angebote mit Kindern polysportiv sein müssen.

GR erkundigt sich, wie gemischte Gruppen bei Sicherheitsaktivitäten und Wettkämpfen zu behandeln sind. Insbesondere gehe aus der Verordnung nicht hervor, ob bei gemischten Gruppen die Teilnahme der Jugendlichen an Wettkämpfen dennoch subventioniert werden könne.

SG spricht sich dafür aus, dass vereinfacht und der Kindersport vollständig in das System eingliedert wird. Es soll nur ein Modell geben und nicht wie jetzt drei Modelle (Gruppen mit Kindern, Gruppen mit Jugendlichen und gemischte Gruppen).

BE erkundigt sich, was unter der Sicherheitsaktivität „Winter“ zu verstehen ist.

Swiss Olympic erkundigt sich, ob es in Anwendung von Absatz 2 nicht mehr möglich sei, z.B. ein 8/9-jähriges Mädchen des Schweizerischen Nachwuchskaders im Tennis in der Nutzergruppe 7 zu führen und entsprechende Entschädigungen auszulösen.

Art. 6 Einsatzberechtigung der J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer

SPV ist mit der Wahl der Begriffe im Anhang 1, S. 17, nicht einverstanden. Die Anerkennung Rollstuhlsport müsse beim Behindertensport auch zur Durchführung von Angeboten berechtigen.

Special Olympics erklärt, dass sich der Behindertensport grundlegend von anderen Sportarten unterscheidet. Die Kompetenzen, über die ein Leiter bei Angeboten mit Behinderten verfügen müsse, seien nicht mit denjenigen einer anderen Sportart zu vergleichen. So mache es z.B. keinen Sinn, einen Leiter Fussball im Behindertensport einzusetzen.

Art. 7 Mindestteilnehmerzahl

SG wünscht, dass die Regelung entfernt wird. Es bestehe sonst die Gefahr, dass die Anwesenheitskontrolle nicht mehr korrekt ausgefüllt werden und z.B. ein Kind mehr aufgeschrieben werden, damit der Wert erreicht wird.

Art. 8 Unterteilung von Gruppen

Orienteering erkundigt sich, ob es noch möglich sei, dass man ein Kader aufteile und mit einer Gruppe Förderstufe 1 und einer Gruppe Förderstufe 2 im selben Wald trainiere.

FR erklärt, dass dieser Artikel notwendig sei, wendet jedoch ein, dass die Einhaltung kaum kontrolliert werden könne.

Art. 9 Inhalte von J+S-Kursen und -Lagern

FR erkundigt sich, was unter „laufend aktualisiert“ verstanden werden muss und spricht sich dafür aus, dass die anwendbaren Unterlagen und Dokumentationen jeweils einmal jährlich (z.B. auf Anfang Januar) veröffentlicht werden.

Art. 10 Bewilligung von J+S-Aktivitäten

GR moniert, dass die Überprüfung der Aktivitäten bisher entschädigungslos erfolge, obwohl dafür ein spezifisches Weiterbildungsmodul absolviert werden muss. Wenn die Prüfung unent-

geltlich erfolge, sei wohl auch die Frage der Haftung nicht geklärt. Zudem fragt GR nach, ob es im Bergsport diese Sicherheitsüberprüfung überhaupt noch brauche und wenn ja, ob nicht auch die Outdoor-Touren im Sportklettern unter den Bewilligungsvorbehalt gestellt werden müssten. Wenn die Leiter ihre Touren nicht selbst beurteilen könnten, könnte dies doch als Eingeständnis dafür ausgelegt werden, dass die Ausbildung der Leiter nicht gut genug sei.

TI befürwortet - auch aus haftungsrechtlichen Überlegungen - die vorgesehene Sicherheitsüberprüfung. Die Leiterausbildung von einer Woche reiche nicht aus, um jedem Leiter die Fähigkeit vermitteln zu können, eine abschliessende Sicherheitsbeurteilung der Touren vornehmen zu können.

33 J+S-Kaderbildung

Art. 13 Dauer der Kaderbildung

GR und **FR** sprechen sich dafür aus, dass mehr als eine Ausbildungsstufe pro Jahr absolviert werden kann. Es sei eine Regelung zu finden, die es zulasse, die praktische Tätigkeit der Kaderperson zwischen den verschiedenen Ausbildungen zu würdigen. Kaderpersonen mit einer hohen Zahl an Aktivitätsstunden sei ein schnelleres Durchlaufen der Ausbildungsstruktur zu ermöglichen. Auch **Swiss Ski** setzt sich dafür ein, dass flexible Lösungen möglich sind. Jedoch solle nicht auf Aktivitätsstunden abgestellt werden, sondern auch guten Athleten, die nicht viele Stunden vorweisen könnten, ein schnelleres Durchlaufen der Trainerstufen zu ermöglichen. Ebenfalls für den **SSCHV** und den **SFV** ist es wichtig, dass bei Vorliegen besonderer Qualifikationen oder Vorbildungen Ausnahmen gemacht werden können. **GE** und **ZH** wünschen ebenso, dass Ausnahmen möglich sind. Orienteering erläutert, dass gerade für kleinere Sportarten eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden muss, da aufgrund der geringen Teilnehmerzahlen nicht alle Module jedes Jahr angeboten werden könnten. Eine solche Beschränkung hätte zur Folge, dass es viel zu lange dauern würde, bis ein Nachwuchstrainer Lokal ausgebildet sei und es bestehe die Gefahr, dass durch die Wartezeit zu viele Kandidaten für die Nachwuchstrainerausbildung verloren gingen.

SFV erkundigt sich, wer beurteilt, wann eine besondere Qualifikation nach Absatz 5 vorliegt. Es sei wichtig, dass talentierte Trainer, die z.B. selbst Spitzenathleten waren, eine verkürzte Ausbildung machen könnten.

Art. 14 Angebote unterschiedlicher Sportarten und Disziplinen

SSCHV erkundigt sich, ob die Regelung auch bezüglich unterschiedlicher Angebote der Kaderbildung innerhalb einer Sportart gilt.

Art. 15 Qualifikation

GE macht darauf aufmerksam, dass es in Artikel 15 wie auch in Artikel 17 „formation supérieure“ anstatt „formation supplémentaire“ heissen müsse.

Art. 16 Bestehensnorm

PBS fragt nach, welche Spielräume es hier für die Kursleitung gibt, wenn z.B. jemand einen Morgen wegen Krankheit ausfällt und dies am Abend kompensiert werden könnte.

Art. 17 Empfehlung

GE weist darauf hin, dass die französische Übersetzung, insbesondere der Begriff „supplémentaire“, nochmals überprüft werden soll.

STV erkundigt sich, ob es im Absatz 1 nicht „Aus- oder Weiterbildungsmodule“ heissen müsse.

Swiss Ski hinterfragt, dass bis anhin mit der Note 3 in der Empfehlung nochmals ein Modul Fortbildung habe besucht werden müssen, während man neu mit der Note 3 in der Empfehlung ohne weiteres in die nächste, weiterführende Stufe komme. Auch der **ESV** weist darauf hin, dass man mit der bisher vorgesehenen Empfehlungsvariante „sehr empfohlen“ die Handhabe hatte, jemanden zu ermöglichen, mehr als eine Stufe pro Jahr zu absolvieren. Dies sei eine sehr sinnvolle Möglichkeit gewesen.

Für **SG** ist unklar, wie das BASPO über die weiteren Bedingungen und Auflagen nach Absatz 4 entscheiden wolle, wenn ja die Empfehlung grundsätzlich vom Kursleiter gemacht wird.

FR erkundigt sich, in welchem Zusammenhang die Empfehlung und die Note stehen.

34 J+S-Leiterinnen und -Leiter

Art. 18 Anerkennung von J+S-Leiterinnen und -Leitern

FR fordert, dass die Sportartenlisten aktualisiert werden.

Art. 19 Leiteranerkennung Schulsport

SSCHV fordert, dass der Begriff „J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport“ in der Verordnung definiert wird, da unklar sei, über welche Qualifikationen diese Leiter verfügen.

Art. 21 Zusätzliche Anerkennung als J+S-Leiterin und -Leiter

Der **SSCHV** wünscht, dass die zusätzliche Anerkennung in der Sportart Schwimmsport - mit all seinen Disziplinen - und nicht nur in der Disziplin Schwimmen beantragt werden kann. Man müsse - wie auch in anderen Fällen - davon ausgehen, dass die Leiterinnen und Leiter, für die ein Gesuch gestellt werde, das notwendige spezifische Fachwissen und Interesse mitbringen würden. Bei den verschiedenen Disziplinen in der Sportart Schwimmsport bestünden denn auch keine unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen. Entsprechend sei die Regelung, auch in Bezug auf die Möglichkeit, eine Anerkennung in einer Disziplin zu erhalten, derjenigen für Militärsportleiter anzugleichen. Weiter sei die Formulierung „... sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Teilnahme am entsprechenden Leiterkurs erfüllen.“ nur ausreichend, wenn es sich bei den J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport um Lehrpersonen handle, die berechtigt seien, in der Schule Schwimmunterricht zu erteilen. Andernfalls müsste eine andere Formulierung gewählt werden, die sicherstelle, dass die Leiterkandidaten über eine gleichwertige Vorbildung verfügen. Zudem macht der **SSCHV** darauf aufmerksam, dass unklar sei, wo das Gesuch um eine zusätzliche Anerkennung eingereicht werden muss, wer das Gesuch bearbeitet und nach welchen Kriterien eine Anerkennung erteilt oder verweigert werde.

Auch **FR** erkundigt sich, wieso man beim Schwimmen eine Ausnahme mache. Zudem ist **FR** unklar, unter welchen Bedingungen und für welche Sportarten Militärsportleiter weitere Anerkennungen erhalten können.

ZH ersucht, Absatz 2 zu ergänzen, so dass auch Militärsportleiter für die Erteilung weiterer Anerkennungen die Voraussetzung für die Teilnahme am entsprechenden Leiterkurs erfüllen müssen. Auch der **SSCHV** hinterfragt die Tatsache, dass dies für Militärsportleiter nicht vorgesehen ist.

SG regt an, dass Militärsportleitern auch Anerkennungen im Sportschiessen, z.B. Gewehr oder Pistole erteilt werden können, wenn diese Disziplinen Bestandteil der Militärausbildung sind. **SSV** hält fest, dass mit den Armeewaffen kein Schiessport betrieben wird, weshalb eine Anerkennung wohl nicht möglich ist. Nach **Swiss Ski** ist jedoch zu prüfen, ob nicht alle Athleten, welche sich durch die Absolvierung der Spitzensport RS als Spitzenathleten in ihrer Sportart ausweisen würden, die Grundlagenausbildung der Stufe 1 erhalten sollen. Zudem sei zu prüfen, ob Langlauf ebenfalls in die Liste aufgenommen werden könne.

AG erkundigt sich, ob Militärsportleiter den Schwimmsportleiter beantragen können, ohne dass sie ein Brevet im Rettungsschwimmen vorweisen müssen.

Jubla merkt an, dass im Absatz 2 (zusätzliche Anerkennungen für Militärsportleiter) auch die Nutzergruppe 3 erwähnt sein muss, da Lagersport/Trekking der Nutzergruppe 3 zugeteilt ist.

35 J+S-Expertinnen und -Experten

Art. 24 Weiterbildungspflicht von J+S-Expertinnen und -Experten

Der **SSCHV** begrüsst die Regelung vor dem Hintergrund, dass der Aufwand für Kaderleute zum Aufrechterhalten mehrerer Anerkennungen in Grenzen gehalten werden soll, auch wenn die Regelung nicht so richtig systemkonform sei (Expertenweiterbildung vermittelt keine Spezialinhalte für NW-Trainer).

FR erkundigt sich, ob man mit der Erfüllung seiner Weiterbildungspflicht in einer Disziplin auch seine Anerkennung in anderen Disziplinen verlängert.

Art. 25 Experteneinsatz in der Aus- und Weiterbildung von J+S-Leiterinnen und -Leiter

SAC äussert seine Zustimmung zur Norm.

36 Anspruch auf Leistung der EO

Art. 26

PBS und **GE** weisen darauf hin, dass der Verweis auf Artikel 43 Absatz 4 VSpofP nicht nachvollziehbar ist.

TI fragt nach, ob geplant ist, in Zukunft auch die esa-Kurse in die Liste aufzunehmen.

Swiss Olympic findet es schade, dass für die Trainerbildung nur für maximal 6 Tage EO ausbezahlt werden kann und erkundigt sich für die Gründe dieser Beschränkung.

37 Anhänge

371 Anhang 1

Orienteering fordert, dass in beiden Kolonnen (hauptverantwortlicher Leiter und weitere Leiter) neben der Anerkennung Skilanglauf (für Ski-OL) auch Radsport (für Bike-OL) in die Liste aufzunehmen ist. Zudem wird gewünscht, dass wenn der hauptverantwortliche Leiter nur die Anerkennung Skilanglauf oder Radsport habe, ein weiterer Leiter über eine Anerkennung im OL verfügen müsse.

STV beantragt zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung in der jeweiligen Disziplin diverse Änderungen im Zusammenhang mit den Ausbildungserfordernissen. So es

z.B. schlicht falsch, wenn z.B. ein Faustballeiter als Zusatzleiter in der Rhythmischen Gymnastik vorgesehen sei.

Swiss Ski findet es schade, dass sie im letzten halben Jahr ihre Nachwuchsstruktur überarbeitet haben und nun wieder eine neue Ausbildungsstruktur mit einem neuem Layout präsentiert wird.

Der **SEV** merkt an, dass bei den Disziplinen die Disziplin Eiskunstlauf fehlt.

AG erkundigt sich, ob bei der Erfassung eines Kurses in der Datenbank nur die Sportart angegeben werden muss oder ob die Disziplin auch erfasst wird (z.B. ein Kurs Sportschiessen oder ein Kurs Bogenschiessen). Zudem sei unklar, wie die Kontrolle der Leiteranerkennung erfolgen solle. Heute werde z.B. gerade im Lagersport/Trekking ein Angebot angemeldet und bewilligt, ohne dass eine konkrete Leiterperson benannt sei. Wenn nun aber für die Sicherheitsaktivitäten besondere Anerkennungen gefordert werden, dann müsste der Leiter wohl bereits im Zeitpunkt der Bewilligung feststehen.

VD bemängelt, dass der Schulsport nicht im Anhang geregelt ist. Es müsse doch auch im Schulsport besondere Anerkennungen für die einzelnen Disziplinen geben. Zudem wäre es sinnvoll, wenn es im Schulsport eine Anerkennung gäbe, mit der man alle A-Sportarten durchführen könne.

GE regt an, dass in Bezug auf die Lager im Schulsport weiterhin die Möglichkeit besteht, die verschiedenen Angebote statistisch unterschiedlich zu erfassen.

Swiss Olympic weist darauf hin, dass zur Abbildung der Praxis in der Nachwuchsförderung z.B. die Möglichkeit fehle, einen Trampolintrainer im Sommertraining der Snowboarder oder einen Choreographen/Tänzer im Synchronschwimmen einzusetzen.

372 Anhang 2

Swiss Ski fragt nach, wie diese Aufzählung zustande gekommen ist. Zudem sei die Liste um Langlauf, Skifahren und Biathlon zu ergänzen.

Orienteering ist der Ansicht, dass die Liste nochmals überarbeitet und aktualisiert werden muss.

4 Anhang

Anhörungsteilnehmende

Kantone: ZH, BE, LU, UR, FR, SO, BS, BL, AR, SG, GR, AG, TI, VD, VS, NE, GE und JU	
Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband	EASV
Eidgenössischer Hornusserverband	EHV
Eidgenössischer Schwingerverband	ESV
Plusport Behindertensport Schweiz	Plusport
Schweizer Alpen-Club	SAC
Schweizer Eislauflehrer Verband	SELV

Schweizer Eislauf-Verband	SEV
Schweizerischer Fussballverband	SFV
Schweizer Handball-Verband	SHV
Schweizerischer Orientierungslauf-Verband	Orienteering
Schweizer Paraplegiker-Vereinigung	SPV
Schweizer Radsportverband	Swiss Cycling
Schweizer Schiesssportverband	SSV
Schweizerischer Schwimmverband	SSCHV
Schweizerischer Skiverband	Swiss Ski
Schweizerischer Turnverband	STV
Special Olympics	Special Olympics
SVKT Frauensportverband	SVKT
Swiss Athletics	Athletics
Swisscurling Association	Curling
Swiss Ice Hockey Federation	Ice Hockey
Swiss Karatedo Confederation	Karate
Swiss Olympic Association	Swiss Olympic
Swiss Rock'n'Roll Confederation	Rock'n'Roll
Swiss Sailing	Swiss Sailing
Swiss Snowsports	Swiss Snowsports
Swiss Tennis	Swiss Tennis
Swiss Unihockey	Unihockey
Swiss Volley	Swiss Volley
Bund Evangelischer Schweizer Jungscharen	BESJ
Jungwacht Blauring Schweiz	Jubla
Kadettenverband Schweiz	Kadetten

Ligue pour la lecture de la Bible	Ligue
Pfadibewegung Schweiz	PBS
Youthnet Schweizerische Pfingstmission	Youthnet